

Bebauungsplan Nr. 559: Sprakel – Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 28.05.2018 von ca. 18.30 – 19.30 Uhr statt, Veranstaltungsort war das Marienheim im Stadtteil Sprakel (Marienstraße 12, 48157 Münster) anwesend waren rd. 35 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Igelbrink (Bezirksbürgermeister) und Frau Sauer (Verwaltung - Stadtplanungsamt) wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum städtebaulichen Konzept und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgeranhörung zu entnehmen. Neben verschiedenen Fragen, die dem Protokoll der Bürgeranhörung zu entnehmen sind, wurden einzelne Anregungen vorgebracht. Diese sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Zeitraum vom 22.05. – 28.05.2018 bereitgestellt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bürgerinformationsveranstaltung				
1.1	Anregungen aus der Bürgeranhörung zum Thema Schule	Es wird angemerkt, die Bevölkerungsprognose ergebe eine klare Dreizügigkeit der Grundschule. Warum wird nicht von vorneherein eine Dreizügigkeit geplant mit der Option einer Vierzügigkeit?	Die tatsächliche Entwicklung der Bevölkerungszahlen ist von verschiedensten Faktoren abhängig. Beispielsweise gibt es gewisse Unsicherheiten mit Blick auf die Realisierung von Wohnbauflächen. Erfahrungsgemäß sollte daher mit Prognosen vorsichtig umgegangen werden. Um sprunghafte Entwicklungen zu vermeiden und eine Kontinuität bei der Auslastung der Infrastrukturen wie Kita und Schulen sicher zu stellen besteht für die Stadtverwaltung die Option, die Entwicklung von Flächen zurückzustellen. Daher wurde die Option einer Vierzügigkeit nicht betrachtet.	Der Anregung, die Schule dreizügig mit der Option zur Erweiterung auf vier Züge zu planen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.1

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0247/2020

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Zweizügigkeit der Schule ist bereits heute gesetzt. Der Ausbau zur Dreizügigkeit ist am gewählten Standort problemlos möglich. Die Funktionsräume wie Mensa, Küche, usw. werden bereits jetzt schon für eine dreizügige Grundschule geplant.	
1.2	Anregungen aus der Bürgeranhörung zum Thema Standortwahl	Es wird angemerkt, ob die Erweiterung der Schule nicht am alten Standort oder auf einer anderen Fläche im Stadtteil durchgeführt werden könne.	Die Standortwahl ist das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie. Die Studie zeigte klar auf, dass der Platz am bestehenden Standort für eine Dreizügigkeit nicht ausreicht. Eine Erweiterung auf 2-Züge am bestehenden Standort würde zudem eine gesamte Schülergeneration sehr stark beeinträchtigen durch Baulärm, Umzüge, Zusammenlegungen, etc. Da die Erweiterung der Schule zeitnah erfolgen soll, bieten sich nur Flächen an, die sich bereits im Besitz der Stadt befinden. Die ausgewählte Fläche hat bei der detaillierten Standortanalyse alle Bedingungen für die Entwicklung einer neuen, größeren Grundschule erfüllt.	Der Anregung, die Erweiterung der Schule am Altstandort oder einer anderen Fläche im Stadtteil vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.2
1.3	Anregungen aus der Bürgeranhörung zum Thema Verkehr und Erschließung			
	1.3.1	Es wird angemerkt, ob die vorgesehene Erschließung durch das Wohngebiet bereits fest stehe oder ob es noch andere Möglichkeiten gäbe.	Die Erschließung des Gebiets erfolgt überwiegend über bestehende Straßen. Final wird die Erschließung durch den Lückenschluss Weißdornweg / Schlehenweg im Westen und den Ausbau der Straße Landwehr hergestellt. Das Straßennetz ist für heutige und zukünftige Verkehre ausreichend dimensioniert. Um das bestehende Wohngebiet zu entlasten, orientieren sich die Verkehrsflächen der Schule zur Straße Landwehr. Durch den Ausbau der Straße entsteht eine attraktive Hauptanbindung. (vgl. auch 3.3.1)	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.3.2		Es wird angeregt, ob die Erschließung nicht ausschließlich über die Straße Landwehr erfolgen kann, damit das angrenzende Wohngebiet nicht weiter belastet wird und die Sicherheit der Kinder im Gebiet gewährleistet bleibt. Eine Sperrung der Straße für Durchgangsverkehre oder eine Sackgasse vor der Schule wären beispielsweise Möglichkeiten.	Um die Erschließung von Baugebieten optimal sicher zu stellen, wird eine Erschließung über zwei voneinander unabhängige Anbindungen angestrebt. So kann die Erschließung auch im Falle von Straßenbauarbeiten o.ä. problemlos sichergestellt werden. Das Straßennetz im und um das Plangebiet ist für heutige und zukünftige Verkehre ausreichend dimensioniert. Um das bestehende Wohngebiet zu entlasten, orientieren sich die Verkehrsflächen der Schule zur Straße Landwehr. Durch den Ausbau der Straße entsteht eine attraktive Hauptanbindung. (vgl. auch 3.3 (1))	Der Anregung, die Erschließung ausschließlich über die Straße Landwehr vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.3
1.3.3		Es wird angeregt, eine Verkehrsberuhigung der Straßen (Spielstraße) vorzusehen.	Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen ist erfahrungsgemäß nur bis zu einer maximalen Länge von 150 m zielführend. Zudem bedingt eine Änderung in einen verkehrsberuhigten Bereich, den kompletten niveaugleichen Umbau der bestehenden Straße. Die Kosten wären anteilig durch die Anwohner zu tragen. Der Großteil des bereits bestehenden Straßennetzes liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 559.	Der Anregung, eine Verkehrsberuhigung der Straßen im Sinne einer Spielstraße vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.4
1.3.4		Es wird angemerkt, ob die Option bestehe eine Art Umfahrung des Wohngebiets nördlich der Festwiese vorzusehen.	Vgl. Abwägung zu 3.3.1	Vgl. Beschlussvorschlag zu 3.3.1
1.3.5		Es wird angemerkt, ob eine Zufahrt zur Schule von der westlichen Seite aus erfolgen könne.	Für den Schulbetrieb ist die Erschließung/Zufahrt über Osten aus lärmtechnischer Sicht besser geeignet. So können Funktionen wie der Haupteingang, die Aufenthaltsräume, die Klassenräume, etc. über-	Der Anregung, eine Zufahrt zur Schule von der westlichen Seite aus vorzusehen, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>wiegend zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet werden. Nach Westen hin würden dann schwerpunktmäßig Funktionsräume wie Küche, Abstellräume, Toiletten, etc. ausgerichtet.</p> <p>Zudem erfolgt eine Bündelung der Verkehre und unnötige Versiegelungen werden vermieden.</p> <p>Die im Bebauungsplan vorgesehene Zufahrt ist bereits heute als Baustraße hergestellt. Da die Zufahrt von der Landwehr sowohl in das vorhandene Bodendenkmal als auch in die bestehende Wallhecke eingreifen, ist die Trasse in enger Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde und dem Grünflächenamt festgelegt worden. Weitere Eingriffe in die vorhandenen Strukturen werden ausgeschlossen.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.2.5</p>
1.4	Anregungen aus der Bürgeranhörung zum Thema Lärm			
	1.4.1	Es wird gefragt, wie der Lärmschutz für das Gebiet sichergestellt werde.	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Ausgehend von den Ergebnissen sind im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Anders als die bestehenden Wohngebäude liegen die neu geplanten Gebäude in einem anderen Lärmpegelbereich, welcher höhere Anforderungen an das Außenschalldämmmaß der Gebäude bedingt. Da sich für die neu geplante Wohnbebauung ohne ergänzenden Lärmschutz an der A 1 somit erhöhte Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen ergeben würden, dürfen die Gebäude erst dann errichtet werden, wenn der planfestgestellte Lärmschutz entlang der A 1 fertig gestellt ist.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.4.2		Es wird angemerkt, was mit dem bestehenden Lärmschutzwall im Gebiet passiere. Wird er bei Wegfall durch den Schulneubau an anderer Stelle neu errichtet? Wie wird bei einem Wegfall der Lärmschutz des bestehenden Wohngebiets während der Bauarbeiten sichergestellt?	Der provisorische Wall wird mit Baubeginn der Schule voraussichtlich entfallen. Eine Verlegung des Walls ist nicht vorgesehen. Für das bereits bestehende Wohngebiet ist der Wall nicht erforderlich, da der Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen vorsieht, die die Einhaltung der Orientierungswerte in den Innenräumen sicherstellen. (vgl. hierzu auch 3.2)	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.4.3		Es wird angemerkt, ob die neue Schule und dessen mögliche lärmschützende Wirkung Einfluss auf den geplanten direkten Lärmschutz an der A 1 habe.	Die mögliche lärmschützende Wirkung der Neubebauung hat keine Auswirkungen auf die planfestgestellten Maßnahmen an der A 1.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB				
2.1	münsterNETZ GmbH, Schreiben vom 26.07.2018			
2.1.1		„[...] im o.g. Bereich grenzen unsere bestehenden Versorgungsinfrastrukturen direkt an. Zur Information über deren Lage senden wir Ihnen mit diesem Schreiben Bestandspläne zu.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.1.2		„Die Leitungen und Kabel zur Gas,-Wasser- und Stromversorgung sind ausreichend groß dimensioniert worden, sodass ein direkter Ausbau der Versorgungsnetze zur Versorgung der neuen Gebäude möglich wäre.“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.1.3		„Wir haben die bitte, dass Sie den Passus bei Punkt 6.4 Ver- und Entsorgung/ technische Infrastruktur anpassen: Bitte streichen Sie, dass wir das Gebiet mit Wärme versorgen sollen. Es befindet sich kein Fernwärme oder Nahwärmenetz von uns in Sprakel. Eine Versorgung durch uns mit Gas ist dafür definitiv möglich („ggf.“ kann auch gestrichen werden).“	Die entsprechenden Änderungen wurden bereits zur Offenlegung unter Punkt 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan vorgenommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

	2.1.4	„Grundsätzlich gilt für alle bestehenden Versorgungsanlagen, die nicht erneuert oder umgelegt werden: Vorhandene Anlagen/ Betriebsmittel der münsterNETZ GmbH und Stadtwerke Münster GmbH sind bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern. Wenn bei der o.g. Maßnahme sichergestellt wird, dass keine negativen Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen eintreten, geben wir hiermit unsere Zustimmung.“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.2	Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 27.07.2018	[...] hinsichtlich der mit Bezugsschreiben übersandten Planungen [...], einschl. des verkehrstechnischen Entwurfs "Landwehr", bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.3	Amprion GmbH Schreiben vom 30.07.2018	„[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.4	Thyssengas GmbH, Schreiben vom 30.07.2018	„[...] Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2.5	Stadtwerke Münster Schreiben vom 31.07.2018	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.6	IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 08.08.2018	„Es werden keine Bedenken vorgebracht.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.7	Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 08.08.2018			
2.7.1		„Gegen die oben genannten Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind vom Grundsatz her ausreichend berücksichtigt.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		„In der Plandarstellung ist das Bodendenkmal nicht korrekt eingezeichnet. Die als Bodendenkmal untergeschützte Fläche umfasst nicht nur die Wallhecke und die sie begleitenden Gräben (jetzige Schrafur), sondern zur Gänze auch den sich südlich daran anschließenden Grünstreifen. Wie bei Untersuchungen 2013 nachgewiesen wurde, befinden sich hier weitere Gräben der mittelalterlichen Landwehr (sog. Münstersche Stadtlandwehr), deren Wälle in den letzten beiden Jahrhunderten sukzessive eingeebnet worden sind.“	vgl. Abwägung 2.9	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		Die Stellungnahme umfasst Textbausteine für den Punkt 6.9 „Denkmalschutz/ Archäologie“ der Begründung zum Bebauungsplan sowie zu Punkt 3. „Hinweise – Bodendenkmäler“ der textlichen Festsetzungen.	Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen wurde bereits zur Offenlegung in den angesprochenen Punkten angepasst.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2.8	Städtischen Denkmalbehörde / Baudenkmalpflege, Schreiben vom 25.07.2018	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.9	LWL – Archäologie für Westfalen; Schreiben vom 13.08.2018	<p>„[...] das Planungsgebiet tangiert in Teilbereichen eine Fläche von archäologischem Belang. Wie den vorliegenden Unterlagen richtigerweise zu entnehmen ist, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 559 ein Teilabschnitt einer Landwehr. [...] Dieser Landwehrabschnitt ist ein eingetragenes Bodendenkmal. In die Denkmalliste eingetragen ist allerdings die komplette Grünfläche mit den Flurstücken 32 und 33. Wir bitten darum, dies auch in den Planunterlagen zu korrigieren.</p> <p>Aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie bestehen hinsichtlich der Planungen für den in der Kartenanlage nicht gesondert hervorgehobenen Bereich keine Bedenken. Für diesen ist der Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NW ausreichend. Hinsichtlich des markierten Areals sieht dies jedoch deutlich anders aus, zumal das in den Planunterlagen ausgewiesene Bodendenkmal nicht der tatsächlichen Lage entspricht (s. o.).</p> <p>Für das markierte Areal ist aufgrund der Tatsache, dass das Bodendenkmal noch in einem guten Erhaltungszustand ist und jede Form eines Eingriffs je nach Art und Umfang das Erscheinungsbild partiell</p>	<p>Die Kennzeichnung des Bodendenkmals im Bebauungsplan wurde wie angeregt bereits zur Offenlegung an den Bereich des eingetragenen Bodendenkmals angepasst.</p> <p>Der Bereich liegt eingebettet in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Neben dem Bodendenkmal sichert diese Fläche auch den Erhalt der bestehenden Wallhecke. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wurde der Eingriff in das Bodendenkmal im Bereich der Erschließungsstraße auf ein Minimum reduziert.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		oder völlig verändern bzw. vollständig zerstören würde, aus Sicht der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie von sämtlichen Bodeneingriffen abzusehen. Dies gilt auch für Veränderungen hinsichtlich der existierenden Bewuchsmerkmale.“		
2.10	Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 21.08.2018	„[...] im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.11	Stadtwerke Münster Wasserwirtschaft, Trinkwasserschutz, Wasserwerke Schreiben vom 22.08.2018	„[...] der Planungsbereich liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes Kinderhaus. Dennoch ist der Bereich als sensibel zu betrachten, da er ca. 400 m nah nordwestlich des WSG Kinderhaus liegt. Vor allem im Hinblick auf Geothermie sollte mit besonderer Vorsicht i.V.m. der Aquifer vorgegangen werden. Aus Sicht der Wasserwerke gibt es keine weiteren Hinweise zum B-Plan und FNP-Änderung.“	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.12	Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 22.08.2018			
	2.12.1	„Der 90. Änderung des FNP und Aufstellung des B-Plans Nr. 559 werden keine landschaftsplanerischen Belange entgegen gehalten. [...]“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
	2.12.2	„Redaktioneller Hinweis zur Begründung zum B-Plan Das Landschaftsgesetz wurde 2016 durch das Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) abgelöst. Ich bitte die Verweise anzupassen.“	Die Anpassung wurde bereits zur Offenlegung vorgenommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

	2.12.3	Die Stellungnahme umfasst einen ergänzenden Textbaustein zur erforderlichen Entlassung der Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes, der zukünftigen Abgrenzung sowie dem erforderlichen Landschaftsplanänderungsverfahren.	Der Textbaustein wurde bereits zur Offenlegung unter 3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
	2.12.4	„Gemäß § 9 (2) Landesnaturschutzgesetz NW ist im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans nach den §§ 15 bis 17 LNatSchG (Beteiligung der TÖB, Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Auslegung) mit Begründung darauf hinzuweisen, wenn von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Landschaftsplanverfahren abgesehen wird. Da es sich bei der Aufstellung des B-Plans/Anpassung des Landschaftsplans um ein Klauselverfahren handelt, bitte ich den nachfolgenden Text in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen: [...]“	Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den betreffenden Textbaustein unter Kapitel „8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes“ ergänzt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.13	Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 22.08.2018	Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde umfasst Hinweise zum Untersuchungsrahmen der lärmtechnischen Untersuchung.	Die Hinweise wurden bei der Beauftragung der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.14	Untere Bodenschutzbehörde/ Abfallwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 22.08.2018	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2.15	Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 22.08.2018	„Eine Zustimmung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann erst erfolgen, nachdem der Unteren Wasserbehörde nachgewiesen wurde, dass eine gemeinwohlverträgliche Versickerung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken möglich und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie die entsprechende Freistellung der Gemeinde erfolgt ist.“	Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 559 nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird in das bestehende Regenrückhaltebecken abgeleitet.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
------	--	---	--	---

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligungszeitraum 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen Öffentlichkeit				
3.1	Private Stellungnahme vom 20.11.2019			
3.1.1	Es wird angeregt, dass aufgrund ökologischer und nachhaltiger Aspekte Gebäude eine ausgeglichene CO ₂ -Bilanz und somit eine bescheinigte Energieeffizienzstufe KfW 40 aufweisen müssen.	In Bebauungsplänen werden keine Wärmedämmstandards definiert. Entsprechend der Vorlage V/0301/2018 „Weiterführung der Wärmedämmstandards der Stadt Münster“ wird die Verpflichtung zur Einhaltung von städtischen Wärmedämmstandards jedoch beim Abschluss von Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen aufgegriffen. Aktuell wird darauf hin gearbeitet einen Gebäudeeffizienzstandard zu erreichen, der über die Anforderungen des KfW-Effizienzhauses 55 hinausgeht (aktueller Standard). Zudem soll mit der bevorstehenden Überarbeitung der Förderrichtlinien des städtischen Förderprogramms für Wohngebäude energieeffiziente Neubauten, mit einem Wärmedämmstandard über KfW-Effizienzhausstandard 55 finanziell unterstützt werden. Für städtische Gebäude, wie die geplante Schule, werden die „Gebäudeleitlinien der Stadt Münster“ herangezogen. Die definierten Standards gehen dabei teilweise über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus.	Der Anregung, ausschließlich Häuser mit einer bescheinigten Energieeffizienzstufe KfW 40 festzusetzen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.6	

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	3.1.2	Es wird angeregt, dass der Einsatz von Wärmepumpen mit Wärmerückgewinnung sowie eine kontrollierte Be- und Entlüftungssteuerung bei den Gebäudeplanungen fakultativ sein sollte. Mit diesen Maßnahmen könne maßgeblich und nachhaltig auf den Schutz der Umwelt Einfluss genommen werden.	Die Vorgabe einer bestimmten Art der Energie- oder Wärmegewinnung bzw. -nutzung ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplans. Den späteren Bauherren steht es daher frei, sich über die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Gebäudeplanung zu informieren und diese nach entsprechender Genehmigung zu nutzen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
3.2	Private Stellungnahme vom 05.08.2018	Es wird angeregt, dass der jetzt vorhandene „Schutzwall“ nicht entfallen dürfe, um eine zusätzliche Erhöhung der Emissionswerte im bestehenden Wohngebiet (BP 459) zu verhindern. Der Schutzwall solle in die Baumaßnahmen mit einfließen oder es solle eine äquivalente Lösung gefunden werden.	Die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 559 erstellte schalltechnische Untersuchung vom 24.06.2019 zeigt die Belastungen auf Grundlage der aktuellen Daten. Demnach werden im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 459 die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und die (orientierend herangezogenen) Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ <u>auch ohne</u> Berücksichtigung des provisorischen Schutzwalls nur geringfügig überschritten. Dieser Umstand entspricht den Ergebnissen aus dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 459, welches Überschreitungen der Orientierungswerte feststellt. Die Abwägung zum Bebauungsplan trägt diesem Umstand Rechnung. Der Bebauungsplan Nr. 459 enthält Festsetzungen zum passiven Schallschutz. Der Schallschutz der Bestandsbebauung ist daher bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459 planerisch	Der Anregung, den Schutzwall in die Baumaßnahmen mit einfließen zu lassen oder eine äquivalente Lösung zu finden, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.7

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>abgewogen und geregelt. Ein Anspruch auf aktiven Schallschutz besteht nicht.</p> <p>Ein Rückbau des Walls im Zuge der Bauarbeiten für die Schule kann zu einer geringfügigen Erhöhung der heute subjektiv wahrnehmbaren Immissionen führen. Die Wirkung des Walls ist jedoch bereits heute durch die Entfernung zur Wohnbebauung und die geringe Höhe sehr gering. Bereits durch das Schulgebäude mit rund 8 m Höhe wird die Abschirmwirkung größer sein. Perspektivisch wird eine deutliche Minderung der Lärmimmissionen im Zuge des im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A1 vorgesehenen Lärmschutzes erfolgen.</p>	
3.3	Private Stellungnahme vom 06.07.2018			
	3.3.1	<p>Es wird angeregt eine „Nordtangente“ als nördliche Umfahrung entlang des Festplatzes vorzusehen, um die vorhandenen Wohnstraßen (BP 459) zu entlasten. Dies sei ohne Beeinträchtigung der Nutzung durch den Schützenverein sowie als Einbahnstraßenlösung ohne Verbreiterung des bereits angelegten Straßenkörpers möglich.</p>	<p>Die Erschließung des bestehenden Wohngebietes Erweiterung (Bebauungsplan Nr. 459), inkl. dessen künftiger Erweiterung (Bebauungsplan Nr. 559) erfolgt sowohl über die Straße Im Draum via Holunderweg, als auch über die Landwehr – via Schlehenweg. Beide Anknüpfungspunkte bilden das Rückgrat der Erschließung. Innerhalb des Wohngebietes erfolgt die Erschließung über den Schlehen-, Weißdorn- und insbesondere den Holunderweg. Die Dimensionierung der Straßen ist für Wohnstraßen ausreichend und bewusst in ihren Ausmaßen begrenzt, um die notwendige Verkehrssicherheit durch ein angemessenes Geschwindigkeitsniveau sicherzustellen. Hier-</p>	<p>Der Anregung, eine „Nordtangente“ als Entlastung des Weißdornwegs zu planen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.2.8</p>

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>zu trägt auch die überwiegend einspurige Verkehrsführung mit den vor- und nachgelagerten Ausweichstellen maßgeblich bei.</p> <p>Im Zuge der Realisierung der Neubebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 559 wird es zu einer Verkehrszunahme kommen. Diese wurde in einer verkehrstechnischen Untersuchung untersucht, welche neben einer allgemeinen Verkehrszunahme auch die Neuverkehre durch die Planungen betrachtet. Die Verkehrsbelastungen steigen im Vergleich zur Prognose für das Jahr 2030 maximal um 150 Kfz/24h an.</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens sind aus verkehrstechnischer Sicht unbedenklich und über das bestehende sowie das geplante Straßennetz abwickelbar. Die Außenanlagen der Schule werden zudem so geplant, dass sowohl Stellplätze als auch der Bereich für die Hol- und Bringverkehre außerhalb des öffentlichen Straßenraumes im südlichen Grundstücksteil liegen. Die Anfahrt über die Straße Landwehr ist damit als Haupteerschließung am attraktivsten.</p> <p>Die zusätzliche Erschließung des Gebiets über eine Umfahrung entlang des Festplatzes ist aus strukturellen Gründen nicht zielführend und daher in Anbetracht der anfallenden Kosten gegenüber den Anwohnern (zukünftigen und jetzigen) nicht zu rechtfertigen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	3.3.2	Es wird angemerkt, dass die jetzige Bebauung mit den an die Freifläche grenzenden Häusern nur unter den jetzigen Bedingungen (sprich dem vorhandenen Lärmschutzwall) lärmrechtlich zulässig sei. Es bestehen Bedenken, dass durch den Bau der Grundschule und der Sporthalle unter Wegfall des Lärmschutzwalls ohne Kompensationsmaßnahmen eine Verbesserung oder zumindest eine Beibehaltung der Lärmsituation zu erreichen sei.	Vgl. Abwägung unter Punkt 3.2	Der Anregung, ergänzende Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Beibehaltung der Lärmsituation vorzusehen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2.9

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Behördenabstimmung Stellungnahmen sonstige TÖB				
4.1	LWL, Schreiben vom 18.10.2019	„[...] da der im Planungsgebiet liegende Landwehrabschnitt ausgewiesen wurde sowie ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.2	Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 28.10.2019	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.2	Thyssengas, Schreiben vom 04.11.2019	„[...] teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.“	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.3	Straßen NRW, Schreiben vom 12.11.2019			
	4.3.1	„[...] das hier in Rede stehende Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A1 und fällt somit in die Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Hamm. Eine Verletzung der Anbauverbotszone (40 Meter) nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist gemäß Ihrer eingereichten Planunterlagen nicht zu erwarten, somit bestehen unserseits gegen das o.g. Verfahren keine	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bedenken.“		
4.3.2		„Gemäß dem 6. FStrAbÄndG (Fernstraßenausbaugesetz) ist der Streckenabschnitt der BAB A1 von der Anschlussstelle „Münster Nord“ bis zum Autobahnkreuz „Lotte/Osnabrück“ als „laufende und fest disponierte Engpassbeseitigung“ eingestuft, d.h., es wird von derzeit vier auf sechs Fahrspuren erweitert.“	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.3.3		„In Ihrer Begründung, unter dem Punkt Lärm (S. 11), wird auf die „Lärmvorbelastungssituation“ durch die BAB A1 eingegangen und auf die Schaffung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen verwiesen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn geltend gemacht werden können.“	Die Planungen berücksichtigen die beschriebene „Lärmvorbelastungssituation“. Im Bebauungsplan werden die Belastungen dargestellt und es werden entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Für die Wohnbebauung setzt der Bebauungsplan ergänzend fest, dass die Bebauung solange unzulässig ist, bis der planfestgestellte Lärmschutz entlang der Bundesautobahn A1 fertig gestellt ist. Hieraus leitet sich jedoch kein Anspruch ab, dass der planfestgestellte Lärmschutz durch Straßen NRW herzustellen ist.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.3.4		„Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanes.“	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

<p>4.4</p>	<p>MünsterNetz, Schreiben vom 13.11.2019</p>	<p>„[...] im o.g. Bereich grenzen unsere bestehenden Versorgungsinfrastrukturen direkt an das Plangebiet an. [...] Folgende Hinweise möchten wir zu den einzelnen Medien geben. <u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Derzeit wird das Gebiet nur von Norden aus über die Straßen Im Draum und den Holunderweg erschlossen. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen beabsichtigen wir einen Ringschluss über die südliche Zuwegung (Holunderweg und Pluggenheide). <u>Stromversorgung:</u> Entgegen unseren Ausführungen im Vorentwurf der Bebauungsplanänderung müssen wir darauf hinweisen, dass u. a. aufgrund der Nutzungsänderung (Schule und Sporthalle statt Wohnbebauung) eventuell eine weitere Ortsnetzstation notwendig wird. Da uns noch keine Leistungsangaben bezüglich der Schule vorliegen und von einem erhöhten Energiebedarf der Wohnhäuser im Zuge der fortschreitenden Elektromobilität ausgegangen werden kann, können wir hierzu jedoch keine verbindlichen Aussagen treffen. Grundsätzlich gilt für alle bestehenden Versorgungsanlagen, die nicht erneuert oder umgelegt werden: Vorhandene Anlagen / Betriebsmittel der münster-NETZ GmbH und Stadtwerke Münster GmbH sind bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern. Wenn bei der o.g. Maßnahme sichergestellt wird, dass keine negativen</p>	<p>Die Detailabstimmungen zu den Versorgungsinfrastrukturen erfolgen im Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes. Der Bebauungsplan schafft die erforderlichen Voraussetzungen. Sofern weitere Flächenbedarfe für beispielsweise eine Ortsnetzstation anfallen, so kann dies bei der Parzellierung und Vermarktung der Grundstücke Berücksichtigung finden.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
------------	--	--	--	--

		Auswirkungen auf unsere Versorgungsleitungen eintreten, geben wir hiermit unsere Zustimmung.“		
4.5	IHK, Schreiben vom 22.11.2019	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.6	HWK, Schreiben vom 28.11.2019	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	-	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.